

Gas-Preisblatt für die Ersatzbelieferung von Letztverbraucher mit rLM (registrierter Leistungsmessung)

Preisstellung gültig ab: 01.04.2025

1. Arbeitspreis: 13,709 ct/kWh

Bei dem Arbeitspreis handelt es sich um einen reinen Energiepreis, der sich um die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Aufschläge (Ziff. 2-8) sowie um die Netznutzungsentgelte (Ziff. 9) erhöht:

2. Grundpreis: 51,17 €/mtl

Der Grundpreis ist monatlich pro Zählpunkt zu entrichten.

3. Steuern

Die genannten Preise sind Nettopreise zzgl. der auf den Vertragsgegenstand (wie Erzeugung, Fortleitung, Lieferung oder Entnahme elektrischer Energie) entfallenden Steuern, insbesondere der **Erdgassteuer (z. Zt. 0,55 ct/kWh)** sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

4. Gasspeicherumlage

In den neu geschaffenen §§ 35a ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist vorgesehen, dass die Marktgebietsverantwortliche, die Trading Hub Europe GmbH, verschiedene Maßnahmen nach Zustimmung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden ergreift, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die der Marktgebietsverantwortlichen dabei entstehenden Kosten werden gemäß § 35e EnWG über die sogenannte Gasspeicherumlage refinanziert. Einzelheiten zu dieser Umlage und ihrer Berechnung können Sie dem Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur vom 29. Juli 2022 (BK7-22-052) entnehmen.

Die jeweilige Höhe der Umlage wird von der Trading Hub Europe GmbH auf ihrer Internetseite unter www.tradinghub.eu veröffentlicht. Ab dem 1. Januar 2025 beträgt die Umlage **0,299 Cent/kWh**.

5. Bilanzierungsumlage

Mit der Bilanzierungsumlage wird unter anderem die Beschaffung von Regelenergie durch den Marktgebietsverantwortlichen finanziert, die erforderlich ist, um die Systemstabilität im Netz aufrecht zu erhalten. Der Marktgebietsverantwortliche, legt diese Kosten auf die Stadtwerke Jülich GmbH, als Lieferant, gemäß § 29 Gasnetzzugangsverordnung um. Die Umlage ist Preisbestandteil des Liefervertrags. Die Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 1. Oktober angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf dessen Internetseite (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Ab dem

1. Oktober 2023 beträgt die RLM-Bilanzierungsumlage **0,00 Cent/kWh**.

6. CO₂-Kosten lt. Brennstoffemissionshandelsgesetz

In den ersten Jahren der neuen CO₂ Abgabe wird für die Tonne CO₂ ein Festpreis berechnet. Der Anfangspreis im Jahr 2021 beträgt 25 Euro je Tonne CO₂. In den Folgejahren bis zum Jahr 2025 soll der Preis in Etappen bis auf 55 Euro je Tonne erhöht werden. Ab dem Jahr 2026 soll der Preis für die Tonne CO₂ abhängig von den jährlichen CO₂-Emissionen in Deutschland steigen.

7. Beim Gas sind das folgende Mehrkosten in Cent je kWh (CO₂ Abgabe Erdgas pro kWh netto):

Jahr	CO ₂ Abgabe
2021	0,455
2022	0,546
2023	0,544
2024	0,816
2025	1,000

Ab 2026 wird stufenweise der freie Handel der CO₂-Zertifikate eingeführt, das heißt, der Preis wird sich in einem Markt bilden, in dem CO₂-Zertifikate von Energieversorgern verkauft und gekauft werden können. Die Preisentwicklung für diesen Zeitraum wird von Angebot und Nachfrage bestimmt werden und lässt sich derzeit nicht voraussagen.

8. Hoheitliche Belastungen

Werden die Leistungen der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel elektrischer Energie mit weiteren die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist der Lieferant berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert

9. Netznutzungsentgelte:

- 9.1. Es werden die jeweils gültigen Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers (einschl. Konzessionsabgabe) in Rechnung gestellt.
- 9.2. Kosten des Messstellenbetriebs
- 9.3. Änderungen der Netzzugangsentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der SWJ wirksam werden.
Die aktuellen **Netznutzungsentgelte** entnehmen Sie bitte der aktuellen Internetseite des Netzbetreibers www.stadtwerke-juelich.de